

Raimondo gegen Italien

Urteil vom 22. Februar 1994, A/281 -A

EGMR

Menschenrechtliche Garantien bei der Bekämpfung der Mafia**Sachverhalt:**

Der inzwischen verstorbene Beschwerdeführer stand im Verdacht, einer mafiosen kriminellen Vereinigung anzugehören. Im Jänner 1986 wurde er aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Im Zuge dieses Verfahrens wurde im Mai 1985 die Beschlagnahme von Liegenschaften und Fahrzeugen des Beschwerdeführers angeordnet und in die dafür vorgesehenen öffentlichen Bücher eingetragen. Im Oktober 1985 wurde die Einziehung einiger der beschlagnahmten Sachen angeordnet und wenig später verbüchert, weil ihr "rechtmäßiger Erwerb" nicht bewiesen werden konnte. Zugleich wurde der Beschwerdeführer unter besondere Polizeiüberwachung gestellt und eine Kautions festgesetzt, mit der die Erfüllung der Auflagen des über ihn verhängten Hausarrests sichergestellt werden sollte. Diese Maßnahmen wurden im Juli 1986 vom Berufungsgericht aufgehoben. Die Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer jedoch erst am 20. Dezember 1986 bekanntgegeben, worauf sie am 31. Dezember 1986 rechtskräftig wurde. Während einige bücherliche Löschungen relativ rasch vorgenommen wurden, dauerte die Löschung der Einziehung im Falle eines LKW bis 10. Juli 1987. Bei den eingezogenen Liegenschaften wurde die Löschung dagegen erst am 9. August 1991 beantragt.

Rechtsausführungen:

Durch die Beschlagnahme und nachfolgende teilweisen Einziehung seiner Liegenschaften und Fahrzeuge erachtete sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Achtung seines Eigentums gemäß Art. 1 des 1. ZP zur EMRK verletzt.

Die Beschlagnahme der Sachen war vom Gesetz vorgesehen und stellt keine Vermögensentziehung dar, sondern beschränkte den Beschwerdeführer lediglich in der Benützung seines Eigentums i.S.d. Art. 1 (2) des 1. ZP zur EMRK. Durch die Beschlagnahme von Gegenständen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, daß sie durch unrechtmäßige Handlungen zum Schaden des Gemeinwesens erworben wurden, soll eine allfällige spätere Einziehung sichergestellt werden. Eine solche Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse und ist angesichts der extrem gefährlichen wirtschaftlichen Macht einer "Organisation" wie der Mafia auch dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - in einem frühen Stadium des Verfahrens verhängt wird. Auch eine Einziehung stellt nicht notwendigerweise eine Enteignung i.S.d. Art. 1 (1) 2. Satz des 1. ZP zur EMRK dar (vgl. die Urteile Handyside, A/24, § 63, und AGOSI, A/ 108, § 51). Da eine Einziehung nach der italienischen Rechtsprechung nicht zum Übergang des Eigentums an den Staat führt, solange - wie im vorliegenden Fall - noch keine endgültige Entscheidung vorliegt, ist auch auf diese Maßnahme Art. 1 (2) des 1. ZP zur EMRK anzuwenden.

Der Gerichtshof ist sich der Schwierigkeiten des italienischen Staates beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen vollkommen bewußt. Einziehungen, welche den Fluß von durch verbrecherische Aktivitäten erworbenem Kapital verhindern sollen, stellen eine effektive und notwendige Waffe im Kampf gegen dieses Krebsgeschwür dar. Sie sind daher nicht nur durch das Gesetz vorgesehen und dienen dem öffentlichen Interesse, sondern sie erscheinen im Hinblick auf das verfolgte Ziel auch verhältnismäßig, vor allem weil sie im Vergleich zur Beschlagnahme de facto keine zusätzlichen Einschränkungen mit sich bringen. Schließlich rechtfertigt ihr präventiver Charakter ihre sofortige Anwendung ohne Bedachtnahme auf anhängige Berufungsverfahren. Bis zur Rechtskraft der Berufungsentscheidung wurde Art. 1 (2) des 1. ZP zur EMRK durch die Beschlagnahme und die Einziehung daher nicht verletzt.

Die bücherliche Eintragung der Eigentumsbeschränkungen blieb jedoch aufrecht, nachdem die aufhebende Entscheidung des Berufungsgerichts mit 31. Dezember 1986 rechtskräftig geworden war. Obwohl das Besitzrecht des Beschwerdeführers gemäß dem Vorbringen der Regierung bereits am 2. Februar 1987 wiederhergestellt worden war, ist zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der bücherlichen Eintragung einen Eingriff in das durch Art. 1 des 1. ZP zur EMRK garantierte Recht darstellt.

Bezüglich des Lastwagens, dessen Einziehung erst am 10. Juli 1987 aus den Büchern gelöscht wurde, und der Liegenschaften, deren Einziehung am 9. August 1991 noch immer nicht gelöscht war, hat ein solcher Eingriff stattgefunden. Es obliegt nicht dem Gerichtshof zu beurteilen, wer im vorliegenden Fall die notwendigen Schritte hätte setzen sollen. Eine Verantwortlichkeit der Behörden ist jedoch gegeben und es ist schwerlich einzusehen, warum bei bestimmten Besitztümern des Beschwerdeführers solange zugewartet wurde, obwohl das Berufungsgericht ausdrücklich deren Rückstellung an den Beschwerdeführer nach Löschung der Eintragungen angeordnet hatte. Dieser Eingriff war weder durch das Gesetz vorgeschrieben noch notwendig "für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse". Art. 1 des 1. ZP zur EMRK wurde daher in diesem Punkt verletzt.

Der Beschwerdeführer erachtet sich weiters durch die Anordnung einer besonderen Polizeiüberwachung in seinem Recht sich frei zu bewegen gemäß Art. 2 des 4. ZP zur EMRK verletzt.

Zunächst ist festzustellen, daß die gegenständliche Maßnahme entgegen der Behauptungen des Beschwerdeführers keine Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 5 (1) EMRK darstellt. Bloße Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, die aus besonderen Überwachungsmaßnahmen resultieren, fallen unter Art. 2 des 4. ZP zur EMRK (vgl. Urteil Guzzardi, A/39, § 92).

Angesichts der Bedrohung, der die demokratische Gesellschaft durch die Mafia ausgesetzt ist, war die Maßnahme bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts vom 4. Juli 1986 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Verhinderung von Straftaten notwendig und verhältnismäßig. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum bis zur Ausfertigung eines ein Grundrecht betreffenden und sofort vollstreckbaren Urteils fast fünf Monate und bis zur Zustellung an den Beschwerdeführer neuerlich 18 Tage verstreichen mußten. Zumindest vom 2. bis zum 20. Dezember war der Eingriff daher weder vom Gesetz vorgesehen noch notwendig. Art. 2 des 4. ZP zur EMRK wurde daher verletzt.

Bezüglich der behaupteten Verletzung des Art. 6 (1) EMRK wegen einer Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer im Berufungsverfahren über die Zulässigkeit der besonderen Polizeiüberwachung ist festzustellen, daß es sich dabei um eine Maßnahme zur Verhinderung strafbarer Handlungen handelt, die mit einer strafrechtlichen Anklage nicht vergleichbar ist. Art. 6 (1) EMRK ist daher auf dieses Verfahren nicht anwendbar (vgl. Urteil Guzzardi, § 108). Bei der Einziehung handelt es sich dagegen um eine Maßnahme, die ihrer Art nach "vermögenswerten Charakter" hat und die sich auf die Beeinträchtigung von Rechten von ebensolchem Charakter bezieht (vgl. Urteil Editions Périscope, A/234-B, § 40). In Anbetracht der Tatsache, daß das Verfahren vor zwei nationale Gerichte getragen wurde, erscheint die Dauer des Verfahrens jedoch nicht unangemessen (vgl. Urteil Salerno, A/245-D, § 21). Art. 6 (1) EMRK wurde daher nicht verletzt.

Zusammenfassung:

Keine Verletzung des Art. 1 (2) des 1. ZP zur EMRK bis zur Rechtskraft der Berufungsentscheidung [einstimmig].

Verletzung des Art. 1 (2) des 1. ZP zur EMRK durch die verspätete Löschung der Einziehung bei einigen Besitzümern [einstimmig].

Verletzung des Art. 2 des 4. ZP zur EMRK [einstimmig].

Keine Verletzung des Art. 6 EMRK [einstimmig].

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)